

**Abweichungssatzung
zur Satzung
der Stadt Seligenstadt
über das Erheben
von Erschließungsbeiträgen vom
14.08.1987
für die Straßen
im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
Nr. 49 „Im Erlig“**



In der Fassung vom:	04.11.2002
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	21.06.2003
Inkrafttreten letzte Änderung:	22.06.2003

Der Magistrat der Stadt Seligenstadt hat in seiner Sitzung am 04.11.2002 folgende Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

„Die Stadt Seligenstadt bestimmt, dass die Erschließungsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 49 „Im Erlig“ (Straße Im Erlig und Neben der Hohl) abweichend von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Seligenstadt (Fahrbahn mit beidseitig abgesetztem Gehweg) hergestellt wurden.
Die Herstellung erfolgte als Mischverkehrsfläche. Eine Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehwegen besteht nicht.“

Die Abweichungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.